

Win1A-LOHN Plus | Profi | Expert

Die COVID-19-Kurzarbeit ab Version 20.30

**Wie erfolgt die Abrechnung der
COVID-19-Kurzarbeit im Detail?**

Die Kurzarbeit im Detail

Diese Version enthält die endgültige gesetzliche Variante zur Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeit. Die in den Vorgängerversionen abgerechneten Verdienstnachweise mit Kurzarbeit sind im Zuge einer **Aufrollung** an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Tipp: Da der Gesetzgeber für 2020 noch weitere Änderungen mit Aufrollungsverpflichtung bis September 2020 plant (z. B. Absenkung des Eingangssteuersatzes, „Entschärfung“ des Kontrollsechstels), empfehlen wir, **mit der Aufrollung noch abzuwarten**, bis ein weiteres Update mit der Steuerreform erscheint.

▪ Eingabe in den Lohndaten (Registerkarte Kurzarbeit)

Wenn Sie die Covid19-Kurzarbeit bereits in der Vorgängerversion eingegeben haben, werden die Daten übernommen. Möglicherweise müssen jedoch die Angaben an die aktualisierte Gesetzeslage angepasst werden. Wenn Sie mit der Eingabe neu beginnen, legen Sie im ersten Schritt einen **neuen Zeitbezug** mit jenem Stichtag an, zu dem die Kurzarbeit beginnt. Dieser kann auch während des Monats sein (z. B. der 16.03.). Anschließend setzen Sie die Option **Corona-Kurzarbeit**. Dabei wird automatisch auch die Option **Kurzarbeit** aktiviert. Belassen Sie diese Einstellung für die Corona-Kurzarbeit!

SD LD AZ LB VZ FB E30 SB EX FZ BAE KS BA VN AN

Zeitbezüge
ab 1. April 2020

Bezugsdaten SZ Sonstige BD Ämter GwB/BRU/Zahltag **Kurzarbeit** Teilzeit

Kurzarbeit Covid19-Kurzarbeit

Reduktion der Arbeitszeit um 50,000 % auf 50,000 % in Stunden

Weitere Infos zur Corona-Kurzarbeit.

Sozialpartnervereinbarung Phase 1: Durchschnitt Neu berechnen

SV-Bemessungsgrundlage vor KUA	i	2.800,00	
MV-Bemessungsgrundlage vor KUA	i	2.800,00	
Referenzentgelt	i	2.800,00	
Brutto-Mindestentgelt	i	2.080,90	
Tatsächlich gearbeitete Stunden (ohne Feiertage, Überstunden,...)	i		
Kurzarbeitsunterstützung	i	680,90	

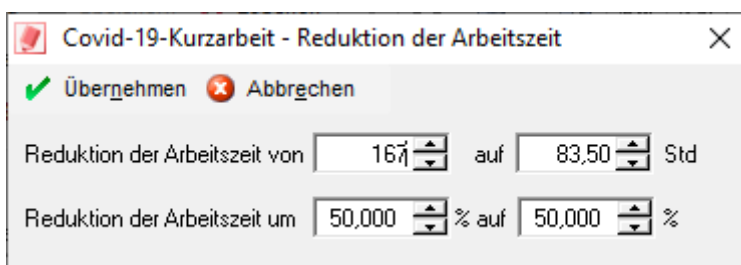
Auch wenn Sie mit der Aufrollung noch abwarten, müssen die Lohndaten entsprechend hinterlegt werden, um die Kurzarbeit für aktuelle Monate richtig abrechnen zu können!

Die COVID-19-Kurzarbeit ab Version 20.30

Wenn die Kurzarbeit endet, legen Sie **erneut** einen Zeitbezug mit jenem Stichtag an, zu dem wieder „normal“ gearbeitet wird und entfernen Sie das Häkchen für die Kurzarbeit.

Bei **Reduktion der Arbeitszeit** geben Sie einen Wert zwischen 10% und 90 % ein.

Beispiel: Bei einem Bruttogehalt von 2.800,- ergibt sich bei einer Reduktion auf 50% auf dem Verdienstschein ein neues Bruttogehalt von 1.400,-. Alternativ können Sie auch eine Reduktion **in Stunden** angeben, die dann automatisch auf eine prozentuelle Reduktion umgerechnet wird.



Covid-19-Kurzarbeit - Reduktion der Arbeitszeit

Übernehmen Abbrechen

Reduktion der Arbeitszeit von 167 auf 83,50 Std

Reduktion der Arbeitszeit um 50,000 % auf 50,000 %

Geben Sie beim jeweiligen Zeitbezug die **Sozialpartnervereinbarung (Phase)** an.

Phase 1: Kurzarbeitserstbegehren mit frühestmöglichem Beginn ab 1.3.2020, spätestens jedoch mit Beginn am 31.05.2020, jeweils für die Dauer von maximal drei Monaten. **Durchschnitt** wählen Sie, wenn sich die Stunden gleichmäßig auf die Dauer der Kurzarbeit verteilen, z. B. Reduzierung der Wochenstunden um die Hälfte. Andernfalls wählen Sie den Eintrag **Monatsgenau** und tragen die tatsächlich gearbeiteten Stunden (ohne Überstunden) ein. Wenn sich diese im nächsten Monat ändern, ist ein neuer Zeitbezug anzulegen.

Phase 2: Kurzarbeitserstbegehren mit frühestmöglichem Beginn ab 1.6.2020 für die Dauer von maximal drei Monaten oder Kurzarbeitsverlängerungsbegehren nach dem Ende der Phase 1.

SV-Bemessungsgrundlage vor Kurzarbeit

Es ist die SV-Beitragsgrundlage aus dem Kalendermonat vor dem Beginn der Kurzarbeit weiterzuführen, jedoch ist ein **Günstigkeitsvergleich** anzustellen. Wäre die SV-Beitragsgrundlage, die man hätte, wenn aktuell keine Kurzarbeit vorläge, höher, so wäre die höhere Grundlage anzusetzen. Dies kann z. B. aufgrund einer Vorrückung im KV (Lohnerhöhung) sein. Der Stichtag für diesen Günstigkeitsvergleich ist immer der erste Tag der Kurzarbeit sowie – nach Ansicht der ÖGK - auch der erste Tag der Verlängerung der Kurzarbeit. Dementsprechend erfolgt während der Kurzarbeit keine Erhöhung der SV-Bemessungsgrundlage.

Beim **Schlechtwetterentschädigungsbeitrag** ergibt sich folgende Besonderheit: Der Beitrag wird nur vom tatsächlichen Entgelt ermittelt. Dies gilt auch für den Dienstgeberanteil des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

MV-Bemessungsgrundlage vor Kurzarbeit

Die Beitragsgrundlage zur Betrieblichen Vorsorge orientiert sich am Entgelt **vor** der Kurzarbeit und entspricht in vielen Fällen der SV-Bemessungsgrundlage, wobei jedoch hier kein Günstigkeitsvergleich anzustellen ist. War das Entgelt vor der Kurzarbeit von schwankender Natur, so wird ein Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate herangezogen.

ZENTRALE ÖSTERREICH
Hannesgrub Nord 30
4911 Tumeltsham
Tel.: +43/7752/81040
Fax: +43/7752/80715

ZWEIGSTELLE Wien
Wimmergasse 33
1050 Wien
Tel.: +43/1/5455260
Fax: +43/1/5455260-369

DEUTSCHLAND
Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

manager.software@schweighofer.com

www.schweighofer.com

Es gelten unsere Lizenzbedingungen sowie unsere Konditionen für Support und für Wartungsverträge. Etwaige Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Referenzentgelt

Hier wird auf das SV-pflichtige laufende Bruttoentgelt des letzten vollentlohnten Monats vor dem Beginn der Kurzarbeit abgestellt - jedoch ohne Trinkgeldpauschale und Überstundenentgelte! Neben dem Betrag finden Sie eine Bezugsartenauswahl, wo Sie festlegen können, welche Bezugsarten in das Referenzentgelt einfließen sollen. Beispiele dafür sind SV-pflichtige Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulagen, das Feiertags(arbeits)-entgelt, SV-pflichtige Kilometergelder, SV-pflichtige Montagezulagen, monatliche Prämien und Provisionen, Mehrarbeit, Sachbezüge (SV-pflichtig), Überstundenpauschalen (sofern nicht widerruflich).

Bei **schwankenden** Bezügen wird ein Durchschnitt der letzten 3 Monate herangezogen. Ist jedoch das Gehalt bzw. der Lohn fix und wurde der Bezug nur aufgrund einer KV-Erhöhung verändert, so ist wiederum der letzte fixe Lohn bzw. das letzte fixe Gehalt vor dem Beginn der Kurzarbeit maßgeblich.

Ausw...	Bezugsart	Schnitt
<input checked="" type="checkbox"/>	019 - ☒☒☒☒☒☒☒☒☒☒ Thomas	
<input type="checkbox"/>	Bezug Brutto	3.697,30
<input type="checkbox"/>	Überstunden (50%)	
<input type="checkbox"/>	Überstunden (50%) - Zuschlag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zulage SV-/LSt-pflichtig	300,00
=	Referenzentgelt	3.997,30

Brutto-Mindestentgelt

Ausgehend vom Referenzentgelt ergibt sich das Brutto-Mindestentgelt, das aus der der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelts-Tabelle abgelesen wird, die vom Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend erstellt wurde und in der Software integriert ist.

Beispiel: Ein Mitarbeiter bezieht ein Bruttogehalt von 2.800,- und ein Überstundenpauschale (widerruflich) von 400,-. Maßgeblich sind die 2.800,- (Referenzentgelt), da die Überstundenpauschale (da widerruflich) nicht einzubeziehen ist. Davon ergibt sich ein Bruttomindestentgelt von 2.080,90. Die SV-Bemessung wäre in diesem Fall 3.200,- (ebenso wie die MV-Bemessung, eine BMSVG-Pflicht vorausgesetzt).

Kurzarbeitsunterstützung

Dies ist jenes Entgelt, das der Arbeitgeber für die ausfallenden Stunden als Verdienstentgangsschädigung bezahlen muss.

Abgrenzung zur **Kurzarbeitsbeihilfe**: Diese wird vom AMS dem Arbeitgeber gewährt und soll die mit der Kurzarbeit entstandenen Kosten (Kurzarbeitsunterstützung plus Lohnnebenkosten und anteilige Sonderzahlungen) abdecken.

Fortsetzung des obigen Beispiels bei einer Reduktion der Arbeitszeit auf 40%:

Gehalt (auf Verdienstnachweis): $2.800 * 40\% = 1.120,-$
Kurzarbeitsunterstützung: $2.080,90 - 1.120,- = 960,90$

Die COVID-19-Kurzarbeit ab Version 20.30

Auf dem Verdienstnachweis ergibt sich für obiges Beispiel folgende **Abrechnung**:

Bezugsart	Anzahl	Satz	Betrag	Basis
Arbeitslohn - Brutto			1.120,00	2.800,00
Kurzarbeitsunterstützung			960,90	
Bruttosumme			2.080,90	
SV laufend		18,12 %	377,06	2.080,90
Lohnsteuer laufend			178,24	1.703,84
Abzüge Gesamt			555,30	
Arbeitslohn - Netto			1.525,60	

Sozialversicherung: $2.080,90 \times 18,12 \% = 377,06$

Hinweis: Bei der Frage, ob die ALV-Dienstnehmeranteile wegen „niedrigen Einkommens“ reduziert zur Anwendung kommen oder nicht, „zählt“ nicht das tatsächliche Bruttoentgelt, sondern die gesamte (höhere) SV-Beitragsgrundlage (umstrittene Ansicht der SV-Träger).

Lohnsteuerbemessung: 1.703,84 => davon **Lohnsteuer: 178,24**

Hinweise:

- Sind vor Beginn der Kurzarbeit regelmäßig steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG 1988 angefallen, bestehen lt. Bundesministerium für Finanzen keine Bedenken, die steuerfreien Bezüge während der Kurzarbeit im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung (z. B. Durchschnitt der letzten 3 Monate) zu ermitteln und diese dann im Verhältnis zur Reduktion der Entlohnung entsprechend zu berücksichtigen.
- **Pendlerpauschale:** Jene Tage, die kurzarbeitsbedingt ausfallen, zählen als relevante Pendlerpauschaltage bzw. Pendlereurotage (im Rahmen der Drittelregelungen).

Dienstgeberabgaben

	Dienstgeberabgabe	Basis	Satz	Betrag
▶	Sozialversicherung laufend [B001]	2.800,00	21,23 %	594,44
+	Übernommene DN-Beiträge (Kurzarbeit)	719,10	18,12 %	130,30
=	Sozialversicherung Gesamt	2.800,00		724,74
	Sozialversicherung Gesamt	2.800,00		724,74
+	Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge [BMSV...]	2.800,00	1,53 %	42,84
+	Dienstgeberabgabe zum FLAF (DB)	2.080,90	3,90 %	81,16
+	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum FL...	2.080,90	0,34 %	7,08
+	Kommunalsteuer	1.120,00	3,00 %	33,60
=	Dienstgeberabgaben in Summe			889,42

Sozialversicherung: $3.200,- \times 21,21\% = 679,36$

ZENTRALE ÖSTERREICH
Hannesgrub Nord 30
4911 Tumeltsham
Tel.: +43/7752/81040
Fax: +43/7752/80715

ZWEIGSTELLE Wien
Wimmergasse 33
1050 Wien
Tel.: +43/1/5455260
Fax: +43/1/5455260-369

DEUTSCHLAND
Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

manager.software@schweighofer.com

www.schweighofer.com

Es gelten unsere Lizenzbedingungen sowie unsere Konditionen für Support und für Wartungsverträge. Etwaige Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Die COVID-19-Kurzarbeit ab Version 20.30

Von der Differenz zwischen der vollen Beitragsgrundlage von € 3.200,00 und dem tatsächlichen Entgelt in Höhe von € 2.080,90 = € 1.119,10 trägt der bzw. die Arbeitgeber/in auch jenen Anteil, den ansonsten der bzw. die Versicherte zu tragen hätte.

Übernommene Dienstnehmerbeiträge:	1.119,10 x 18,12 %	= € 202,78
Summe:	679,36 + 202,78	= € 882,14
Betriebliche Vorsorge:	3.200,- * 1,53 %	= € 48,96
Dienstgeberbeitrag:	2.080,90 x 3,9 %	= € 81,16
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:	2.080,90 x 0,34 % (abhängig vom Bundesland)	= € 7,08
Kommunalsteuer:	1.120,00 x 3 %	= € 33,60

Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Abgabe)

Die Dienstgeberabgabe ist bei Kurzarbeit weiterhin zu entrichten. Dienstverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden sind jedoch von der Dienstgeberabgabe befreit.

Urlaub und Zeitausgleich

- Für die Bemessung des **Urlaubsentgelts** (und der Urlaubersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit vor der Kurzarbeit heranzuziehen (zu 100%). Zwischenzeitig eintretende Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen bleiben außer Betracht. Regelmäßig geleistete Überstunden vor der Kurzarbeit sind aus dem Urlaubsentgelt auszusparen (Ausnahme: Ein Kollektivvertrag sieht zwingend und ohne Alternative die Einrechnung von Überstunden vor).
- Auch bei **Zeitausgleich** ist das dafür gebührende Entgelt auf Basis der Arbeitszeit sowie der Entgeltshöhe vor der Kurzarbeit zu entlohnen. Geben Sie dazu im Programm eine *Bezahlte Sonstige Fehlzeit* ein und setzen die Option *volles Entgelt während Kurzarbeit*.

Wichtiger Hinweis zur Aufrollung

Beachten Sie, dass vom Anwender überschriebene Beträge auf den Verdienstnachweisen nicht automatisch angepasst werden können! Kontrollieren Sie jedenfalls die Eingaben auf den aufzurollenden Verdienstnachweisen.

Weiterführende Informationen und Beispiele zur Abrechnung der Kurzarbeit finden Sie in einem von einer Task-Force entwickelten [Leitfaden](#) auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

ZENTRALE ÖSTERREICH
Hannesgrub Nord 30
4911 Tumeltsham
Tel.: +43/7752/81040
Fax: +43/7752/80715

ZWEIGSTELLE Wien
Wimmergasse 33
1050 Wien
Tel.: +43/1/5455260
Fax: +43/1/5455260-369

DEUTSCHLAND
Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

manager.software@schweighofer.com

www.schweighofer.com

Es gelten unsere Lizenzbedingungen sowie unsere Konditionen für Support und für Wartungsverträge. Etwaige Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Die COVID-19-Kurzarbeit ab Version 20.30

▪ Kollektive Eingabe der Kurzarbeit

Ab der **Profi-Version** steht Ihnen im Menü *Eingabe* eine kollektive Eingabemöglichkeit zur Hinterlegung und Beendigung der Kurzarbeit bei mehreren Dienstnehmern zur Verfügung.

	PersNr	Mitarbeiter	Quote	SV-Basis vor KUA	MV-Basis vor KUA	Referenzentgelt
<input checked="" type="checkbox"/>	052	Kopie von Mustermann Sigfried	50,000 %	3.114,00	3.114,00	3.114,00
<input type="checkbox"/>	061	Mustermann Elias	50,000 %	2.113,67	2.000,00	2.000,00
<input type="checkbox"/>	057	Mustermann Erich	40,000 %	1.640,00	1.693,33	1.693,33
<input type="checkbox"/>	054	Mustermann Gustav	50,000 %	2.000,00	2.000,00	2.000,00
<input type="checkbox"/>	053	Mustermann Igor	50,000 %	2.500,00	2.500,00	2.500,00
<input checked="" type="checkbox"/>	051	Mustermann Julian	0,000 %	0,00	0,00	0,00
<input type="checkbox"/>	056	Mustermann Ludwig	50,000 %	2.944,00	2.944,00	2.844,00

▪ Automatische Aufrollung der betroffenen Verdienstnachweise ab der Profi-Version

Dazu finden im Menü **Ansicht** einen entsprechenden Menüpunkt (*Verdienstnachweis automatisch aufrollen*) – analog zum automatischen Erstellen von Verdienstnachweisen. Hierbei können Sie Kurzarbeitsmonat für Kurzarbeitsmonat in ein gewünschtes Aufrollungsmonat (hier: *August*) rollen. Als zusätzliche Optionsmöglichkeiten finden Sie beim Eintrag *Mitarbeiter* die Möglichkeit vor, nur jene Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden, anzeigen zu lassen oder nur jene, bei denen die Software Differenzen zur früheren Kurzarbeitseingabemöglichkeit ermittelt hat!

Ausw.	PersNr	Dienstnehmer	Datum /	Brutto
<input type="checkbox"/>	001	Mustermann An...	31.07.2020	2.362,84
<input type="checkbox"/>	002	Musterfrau Berta	31.07.2020	2.335,78
				4.698,62

Beim **Monatsabschluss** finden Sie analog dazu im Register *Fehlende / zu prüfende VN* eine Auflistung der zu berichtenden bzw. aufzurollenden Verdienstnachweise.

In der **Plus-Version** ist der Ablauf ein anderer. Öffnen Sie hierzu den aufzurollenden Verdienstnachweis (z.B. April) und klicken Sie auf *Korrigieren*. Im nächsten Fenster wählen Sie den Punkt *Aufrollen* und wählen ein Zielmonat (z.B. September).

Berichtigung & Aufrollung

Übernehmen Abbrechen Hilfe

Berichtigung
Einen Verdienstnachweis berichtigen Sie jedenfalls dann, wenn noch keine Abschlussarbeiten durchgeführt wurden, wenn also die Beitragsnachweisung noch nicht für den betreffenden Monat erstellt und der Auszahlungsbetrag dem Dienstnehmer noch nicht überwiesen wurde.

Aufrollen
Eine Aufrollung führen Sie hingegen dann durch, wenn die Differenzen der Aufrollung auf einem der nächstfolgenden Verdienstnachweise aufscheinen sollen bzw. die Differenzen in einen der nächstfolgenden Verdienstnachweise gerechnet werden sollen.

in Kalendermonat **September 2020**

Aufrollung am Ziel-Verdienstnachweis detailliert ausgeben.
 Abgaben in das Ziel-Monat verschieben.
 Dieses Fenster nicht mehr anzeigen. (Auswahl in VNW-Fenster verwenden)

Sollen auch die Monate für Mai und Juni zusätzlich in den Zielmonat September aufgerollt werden, dann ist hier immer dieselbe Vorgehensweise anzuwenden, d.h. nachdem der April gerollt wurde, den Verdienstnachweis für den Mai korrigieren und in den September rollen,..... So können alle betroffenen Monate in ein einziges Zielmonat gerollt werden!

Beachten Sie, dass nach der Aufrollung ein Monatsabschluss der jeweiligen Monate notwendig ist. Ebenso ist ggf. eine Storno- und Neuübermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) erforderlich. Unsere Software listet Ihnen die noch offenen mBGM-Pakete wie gewohnt auf. In der Buchungsliste finden Sie die Differenzbuchungen bzw. eine aktualisierte Buchungsliste, und in der Abgabenverrechnung ergibt sich – falls die Restschuld monatlich auf 0 gesetzt wird – ein Nachtrag bzw. eine Gutschrift, sodass noch offene Überweisungen durchgeführt werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude mit unserer Software!
Ihr SCHWEIGHOFER Manager-Software Team

ZENTRALE ÖSTERREICH
Hannesgrub Nord 30
4911 Tumeltsham
Tel.: +43/7752/81040
Fax: +43/7752/80715

ZWEIGSTELLE Wien
Wimmergasse 33
1050 Wien
Tel.: +43/1/5455260
Fax: +43/1/5455260-369

DEUTSCHLAND
Mittich 6
94152 Neuhaus
Tel.: +49/8503/91498-0
Fax: +49/8503/91498-379

manager.software@schweighofer.com

www.schweighofer.com